

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Grundqualifikation nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GEG

Grundqualifikation nach § 88 Absatz 5 GEG

Für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste erfolgt zunächst eine Überprüfung der Grundqualifikation der Antragstellenden. Dafür ist eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG notwendig. Damit eine Eintragung in die Expertenliste erfolgen kann, ist zusätzlich zur Grundqualifikation die Zusatzqualifikation der gewünschten Eintragskategorien gemäß Regelheft der Expertenliste nachzuweisen.

Für einen besseren Überblick haben wir für Sie die Voraussetzungen und die Einordnung der beruflichen Qualifikation auf den folgenden Seiten detailliert beschrieben.

Können Sie Ihre berufliche Qualifikation nicht selbst einordnen, haben Sie die Möglichkeit sich über entsprechende Formblätter bestätigen zu lassen, dass Ihre berufliche Qualifikation die Anforderungen erfüllt. Zudem erhalten Sie Hinweise zur Vorgehensweise bei ausländischen Berufsabschlüssen. Wenn Sie dennoch eine Vorabprüfung Ihrer beruflichen Qualifikation durch den Kundenservice der Expertenliste wünschen, können Sie dies veranlassen (siehe Punkt „Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation“).

Das Regelheft und weitere Informationen zu den Anforderungen erhalten Sie [hier](#).

Bei Fragen rufen Sie bitte unseren Kundenservice der Expertenliste an. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie [hier](#).

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Inhalt

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG) _____	3
Abschluss im Handwerk (§ 88 Absatz 1 Nr. 3 GEG) _____	4
Hinweis für Industriemeisterin/Industriemeister _____	5
Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker (§ 88 Absatz 1. Nr. 4 GEG) _____	6
Qualifikationsprüfung Energieberatung (§ 88 Absatz 5 GEG) _____	7
Ausländische Berufsabschlüsse _____	9
Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation _____	11

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG)

Sie haben einen Abschluss in:

- a) einer der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
- b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter a) genannten Gebiet.

Wenn Ihr Abschluss keinem der unter a) aufgeführten Fachrichtungen angehört, können Sie sich vom Lehrstuhl schriftlich bestätigen lassen, dass Ihr berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt einer unter a) genannten Fachrichtung entspricht. Nutzen Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Hochschule“.

Können Sie Ihren Abschluss dem Punkt a) zuordnen bzw. wird Ihnen mittels o. g. Formblatt schriftlich durch den Lehrstuhl bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Abschluss im Handwerk (§ 88 Absatz 1 Nr. 3 GEG)

Sie

- a) erfüllen für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle oder
- b) haben für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche unter Punkt a) einen Meistertitel erworben.

Nutzen Sie gegebenenfalls die Möglichkeit, sich von der Handwerkskammer schriftlich bestätigen zu lassen, dass Sie die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllen. Verwenden Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“.

Können Sie Ihren Abschluss den Buchstaben a) oder b) zuordnen oder wird Ihnen durch eine Handwerkskammer schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Hinweis für Industriemeisterin/Industriemeister

Sie haben folgende Möglichkeit zu belegen, dass Ihr Abschluss als Industriemeisterin/Industriemeister die Anforderungen erfüllt:

- schriftliche Bestätigung der Handwerkskammer über das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“, dass Ihr Abschluss die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllt.

Wird Ihnen durch die Handwerkskammer über das o. g. Formblatt schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker (§ 88 Absatz 1. Nr. 4 GEG)

Die Ausbildungen müssen als Ausbildungsschwerpunkt die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfassen.

Aufgrund der Vielfalt der Ausbildungen ist es in vielen Fällen notwendig, eine schriftliche Bestätigung der Fachschule einzufordern, dass Ihr Technikerabschluss einen entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt umfasst. Bitte nutzen Sie für diese Bestätigung das Formblatt: „Bestätigung der Fachschule für Technik“.

Ist eine Ausstellung der Bestätigung durch ihre Ausbildungsstelle nicht möglich, können Sie sich auch von Ihrer Handwerkskammer schriftlich bestätigen lassen, dass Sie die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllen. Nutzen Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“.

Wird Ihnen durch die Fachschule oder eine Handwerkskammer über eines der o.g. Formblätter schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintrag in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Qualifikationsprüfung Energieberatung (§ 88 Absatz 5 GEG)

Expertinnen und Experten, die nicht über die notwendige Grundqualifikation nach § 88 Absatz 1 GEG verfügen, können eine „Qualifikationsprüfung Energieberatung“ absolvieren. Die Absolvierung der Qualifikationsprüfung Energieberatung ist im Bereich Wohn- und Nichtwohngebäude möglich.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Fortbildung und Bestehen der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude kann eine Eintragung in die Kategorien Energieberatung für Wohngebäude und Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude erfolgen.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Fortbildung und Bestehen der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude, dem Nachweis einer dreijährigen Berufstätigkeit* und dem anschließenden Bestehen der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude, kann eine Eintragung in die Kategorien Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599 und Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude erfolgen.

- Mind. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Energieberater/in auf dem Gebiet der gebäudebezogenen Energieberatung. Der dreijährige Zeitraum beginnt mit Abschluss der Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude.
- Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, sofern sie entgeltlich erfolgt, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht.

Der Nachweis der Tätigkeit als Energieberater/in erfolgt über das Formblatt „Erklärung über die praktische Erfahrung“.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Für Angestellte:

Die bestätigende Person muss der/die fachlich Vorgesetzte, Teil der Geschäftsführung oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Vertretung (zum Beispiel Personalleitung), sein.

[Zur Erklärung über die praktische Erfahrung für Angestellte](#)

Für Selbstständige:

Drei Projekte wurden in den vergangenen drei Jahren nach Abschluss der Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude selbst durchgeführt. Pro Jahr ist mindestens ein Referenzprojekt zu nennen.

[Zur Erklärung über die praktische Erfahrung für Freiberufliche/Selbstständige](#)

Detaillierte Informationen zur Zulassung zur Qualifikationsprüfung erhalten Sie unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Ausländische Berufsabschlüsse

Verfügen Sie über einen ausländischen Berufsabschluss, beachten Sie bitte die Hinweise auf den Seiten des Informationsportals der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen unter [Anerkennung in Deutschland](#). Die Vorlage eines Auszugs aus dem anabin Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen ist nicht ausreichend. Gerne können Sie uns anschließend die entsprechenden Unterlagen zu Ihrem Abschluss zur Vorprüfung zukommen lassen.

Die folgenden Nachweise sind immer zu erbringen. Dies gilt sowohl für die §88 Vorabprüfung als auch bei regulärer Antragstellung zur Eintragung:

- 1) Ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss berechtigt zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste sowie zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG), sofern dessen Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss festgestellt wurde.
 - a) Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Drittstaat ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
 - b) Führt der Antragsteller eine in Deutschland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung (z. B. „Ingenieur“ oder „Architekt“), ist der offizielle Anerkennungsbescheid der jeweils zuständigen Stelle (z. B. Ingenieur- oder Architektenkammer des Bundeslandes) vorzulegen.
- 2) Sofern die Berufsbezeichnung nicht gesetzlich geschützt ist, erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Der Abschluss muss:

 - a) in der anabin-Datenbank mit „H+ oder H+/-“ bewertet sein,
 - b) dem deutschen Hochschulabschluss entsprechen oder ihm gleichwertig sein, der nach dem GEG zur Ausstellung berechtigt ist und,
 - c) wenn die Hochschule mit H+/- bewertet ist, muss der Hochschulabschluss zusätzlich bei der Hochschule aufgeführt sein.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

- 3) Der Antragsteller hat den Abschluss in Originalsprache und die Zeugnisbewertung von der ZAB und ggf. den vollständigen Auszug aus der anabin-Datenbank sowie ergänzende Ausbildungsinhalte samt beglaubigte deutsche Übersetzung und beglaubigte Kopie einzureichen.
- 4) Es müssen alle Seiten der Bestätigung der KMK vorhanden sein.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation

Bitte beachten Sie das eine Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation nur nach Zusendung eines **unterschiedenen Antrags** möglich ist. Die Vorabprüfung erfolgt **kostenfrei**.

Wünschen Sie eine Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Erstellen Sie sich Ihr Benutzerkonto

Gehen Sie dazu auf die Website www.energie-effizienz-experten.de. Wählen Sie rechts oben "Einloggen" und anschließend „Jetzt als Experte registrieren“. Bitte füllen Sie die Maske unter „Neu anmelden“ aus und klicken Sie anschließend auf „Konto erstellen“. Bestätigen Sie die Registrierung anschließend mittels der bei Ihnen eingehenden E-Mail innerhalb der vorgegebenen Zeit.

Um **die Unterlagen hochzuladen**, loggen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Kennwort auf www.energie-effizienz-experten.de ein. Links unter „Ihr Benutzerkonto“ wählen Sie „Benutzerkonto bearbeiten“. Bearbeiten Sie bitte die folgenden Seiten.

Im Reiter „Belege und Nachweise“ ist Folgendes zu beachten:

- Wählen Sie **ausschließlich** die Kategorie(n) für die eine Prüfung des Berufsabschlusses durchgeführt werden soll.
- Im Bereich „Ausbildung/Studium“ laden Sie Ihren Berufs- bzw. Hochschulabschluss hoch, beispielsweise:
 - Zeugnis mit Ausbildungsrichtung/Schwerpunkt. Stempel und Unterschrift der Einrichtung müssen erkennbar sein.
 - Fächerübersicht mit Vor- und Nachname, Fachrichtung/Schwerpunkt und Fächer.
 - die Bestätigung zum Abschluss – Formblatt.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

- Nachweis Anerkennung in Deutschland (nur für ausländische Abschlüsse).
 - Eine amtlich beglaubigte Übersetzung.
- Im Bereich „Nachweise für die Kategorie Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude“ wählen Sie unter „Nachweisart auswählen“, „Nachweis per E-Mail/Post senden“. Am Ende der Seite führen Sie die Bearbeitung über die Schaltfläche „speichern und weiter“ fort.

Im Reiter „Antrag erstellen“ ist Folgendes zu beachten:

- Klicken Sie die Schaltfläche "Daten überprüfen und Antrag erstellen" an. Laden Sie das Antragsformular herunter und unterschreiben dieses.

Senden Sie anschließend das unterschriebene Antragsformular per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mit dem Betreff „Berufsqualifikation § 88 GEG prüfen“.

Bitte beachten Sie:

Die Energieeffizienz-Expertenliste führt im Juni 2026 einen zusätzlichen Baustein zur Qualitätssicherung ein. Dazu wird ab 16.06.2026 ein POST-Identifikationsverfahren eingesetzt. Dieses Verfahren ist fester Bestandteil des Aufnahmeprozesses für alle neuen Energieeffizienz-Expertinnen und Experten.

POSTIDENT ist ein für Sie kostenfreies Verfahren der Deutschen Post zur sicheren und zweifelsfreien Identifizierung natürlicher Personen.

Weitere Informationen zum POST-Identifikationsverfahren finden Sie [hier](#).

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.